



GERETSRIEDER MODELLBAUCLUB E. V.

AKELEIWEG 13 82538 GERETSRIED

Satzung Geretsrieder Modellbauclub e.V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Geretsrieder Modellbauclub e.V.“, kurz „GMC“ genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Geretsried und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR100412 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Interesses der Jugend am Modellsport durch fachkundige Anleitung und besondere Betreuung von Jugendlichen, Durchführung von Wettbewerben sowie sonstiger Veranstaltungen, die der Förderung der Modellsports dienen. Der Verein hat das Ziel, die ideellen und materiellen Voraussetzungen zur Ausübung des Modellsports zu schaffen und zu erhalten. Er verfolgt keinen geschäftlichen Gewinn.
- 2) Das Vermögen des Vereins muss ausschließlich der Förderung des Modellsports, insbesondere der Förderung der Jugend dienen.

§3 Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Verein darf alle Handlungen vornehmen, die ihm zur Förderung und Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks angebracht erscheinen. Er kann insbesondere sportliche Wettbewerbe durchführen und Ausstellungen organisieren.
- 2) Der „GMC“ ist Mitglied im „Deutschen Modellflieger-Verband e.V.“.

§4 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind:
 - Ordentliche Mitglieder und
 - Fördermitglieder
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf irgendwelche Leistungen des Vereins.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Anträge auf Aufnahme in den „GMC“ sind schriftlich zu stellen. Der Antrag Minderjähriger muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Kriterien für die Aufnahmeentscheidung sind vor allem:
 - Wohnsitz des Bewerbers
 - Bereitschaft zur Eingliederung in die Gemeinschaft
 - Bereitschaft zur Förderung des Vereinszweckes
- 3) Ein Bewerber, dessen Aufnahme der Vorstand ablehnt, kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt (§8)
 - Ausschluss (§9)
 - Tod
- 2) Ausscheidende Mitglieder erhalten vom Verein keinerlei Entschädigung oder Rückzahlung weder für Beitragszahlungen, noch für Geld- oder Sacheinlagen oder Spenden.

§8 Austritt

- 1) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden, er bedarf keiner Begründung.
Fördermitglieder können jederzeit mit sofortiger Wirkung ihren Austritt erklären.

§9 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden
 - wenn es schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder sonst die Interessen des Vereins schwer verletzt oder sein Ansehen schwer schädigt.
 - wenn es mit dem Jahresbeitrag trotz schriftlich zugestellter Zahlungsaufforderung länger als sechs Monate im Rückstand ist.
- 2) Der Ausschluss wird wirksam, wenn dem Mitglied die Mitteilung über den Ausschluss zugegangen ist. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§10 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn die fälligen Beiträge für einen Zeitraum von mehr als sechs Monate nicht bezahlt sind.
Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur Sitz.
- 2) Die Mitglieder haben ein Recht darauf, dass ihre Interessen vom Vorstand aktiv vertreten werden.
Bei der Benutzung vereinseigener Einrichtungen und Sachen sind alle Mitglieder gleichberechtigt, sofern nicht besondere vom Vorstand aufgestellte und von der Mitgliederversammlung bestätigte Regelungen etwas anderes bestimmen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und seine Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszweckes zu unterstützen.
Vom Vorstand erlassene besondere Regelungen sind für alle Mitglieder verbindlich und werden beim Erwerb der Mitgliedschaft anerkannt.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasste Beschlüsse und erteilte Weisungen sind für alle Mitglieder bindend.

§11 Organe

Die Organe des „GMC“ sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendvertretung

§12 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an: - der Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassierer
- der Jugendwart

Die Ausübung mehrerer Vorstandsämter gleichzeitig ist nicht zulässig.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber gegebenenfalls bis zur Neuwahl im Amt. Auf schriftlichen Antrag eines jeden ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand zu jeder Jahreshauptversammlung abgewählt werden.
- 3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch den Schriftführer einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§26 BGB).
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird der Vorsitzende vertreten, entscheidet die Stimme des Vertretenden.
- 5) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- 6) Dem Vorstand obliegen im Übrigen die Führung der Geschäfte des Vereins sowie die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand kann zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Vereinslebens Regelungen erlassen.

§13 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen.
- 2) Sollten auf der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, müssen die Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich aufgefordert werden, zum Versammlungstermin zu erscheinen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben.
Die Stimme kann vor Versammlungstermin persönlich an den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter übergeben oder mit der Post zugeleitet werden. Bei Briefzustellung entscheidet über die Gültigkeit der Stimme der Poststempel.
- 3) Einladungen, die der Schriftform bedürfen, können nach schriftlicher Zustimmung durch das Mitglied auch per Email zugestellt werden. Das Mitglied ist verantwortlich für die Korrektheit seiner Email-Adresse.

- 4) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandsmitglieder mit Aussprache,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer mit Aussprache,
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - Beschlussfassung über Anträge, Beschwerden, Berufungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist ohne Vorbehalt hinsichtlich der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. (§33 BGB).
- 7) Kommt bei Abstimmung über die Auflösung des Vereins die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, muss nach Aussprache erneut abgestimmt werden. Für den Beschluss genügt eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Kommt auch diese Mehrheit nicht zustande, wird nach angemessener Pause erneut abgestimmt. Für den Beschluss gilt die einfache Stimmenmehrheit.

§14 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung bzw. der Versammlung zu unterzeichnen.

§15 Jugendvertretung

- 1) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Jugendvertretung.
- 2) Im Zuge der Vorstands- und Kassenwart-Wahl wählen die ordentlichen Mitglieder des Vereins eine Person ihres Vertrauens zum Jugendwart.
Die Wahl erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendvertretung in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Er regt die Durchführung von jugendfördernden Veranstaltungen an oder organisiert sie mit Unterstützung des Vorstandes.

§16 Beiträge und Gebühren

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Beiträge. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und sollen bis zum 31. August des laufenden Geschäftsjahres eingezahlt werden. Der Vorstand entscheidet zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ob bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben werden soll. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§17 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13 Abs. 6, letzter Satz, oder Abs. 7 festgesetzten Stimmenmehrheiten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Geretsried, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Geretsried, den 21.2.2013